

Pressemitteilung vom 3. April 2024

Versammlung unter dem Titel "From the river to the sea – Palestine will be

free! Für ein freies Palästina für ALLE Menschen"

Die für den heutigen Nachmittag auf dem Augustinerplatz in Freiburg angemeldete

Versammlung darf unter dem Motto "From the river to the sea – Palestine will be

free! Für ein freies Palästina für ALLE Menschen" abgehalten werden. Das hat das

Verwaltungsgericht Freiburg entschieden und dem hierauf gerichteten, gestern

eingegangenen Eilantrag des Anmelders der Versammlung stattgegeben (Az. 4 K

228/24).

Die Stadt Freiburg hatte für die Versammlung eine Auflage erlassen, mit der die

öffentliche Verwendung der Parole "Vom Fluss bis zum Meer" bzw. "From the river

to the sea - Palestine will be free!" auf Deutsch und in anderen Sprachen, in Wort

und Schrift, untersagt wurde. Zur Begründung bezog sie sich auf eine Strafbarkeit

dieser Parole als Kennzeichen der Hamas. Hiergegen hat der Anmelder der

Versammlung Widerspruch bei der Behörde sowie einen Eilantrag bei Gericht

eingereicht. Er macht unter anderem geltend, die Parole bringe die Forderung nach

Freiheit und Gleichberechtigung von Palästinenserinnen und Palästinensern in Israel

zum Ausdruck und sei weder der Hamas noch einer anderen verbotenen

Organisation zuzuordnen.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat dem Eilantrag stattgegeben. Zur Begründung

führte es aus, es erscheine offen, ob die Verwendung der Parole bei einer

Versammlung strafbar sei und die Stadt sie damit zu Recht verboten habe. Auch

wenn der Slogan weder von der Hamas selbst ins Leben gerufen worden sei noch

ausschließlich von dieser verwendet werde, könne sich die Hamas die Parole zwar

mittlerweile zu eigen gemacht haben. Es sei allerdings zweifelhaft, ob dem Slogan

bei der Hamas eine solche Bedeutung zukomme, dass er als ihr Kennzeichen zu

begreifen sei. Die insoweit notwendige Sachverhaltsaufklärung und ggf.

Habsburgerstraße 103

Beweiserhebung sei im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen.

Bei der damit im Eilverfahren anzustellenden Interessenabwägung überwiege das Interesse des Versammlungsanmelders an der Nutzung des Slogans "Vom Fluss bis zum Meer" das öffentliche Interesse daran, die - möglicherweise strafbare -Verwendung der Parole zu verhindern. Hierfür spreche insbesondere die große Bedeutung der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit konstituierendes Element für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung. In das hiervon umfasste Recht, über die Art und den Inhalt der Versammlung selbst zu bestimmen, werde durch die Auflage, die sich sowohl auf den Titel der Versammlung als auch auf in deren Zusammenhang erlaubte Äußerungen auswirkt, empfindlich eingegriffen. Greifbare Anhaltspunkte für ein durch den Slogan provoziertes Eskalationspotential seien – auch vor dem Hintergrund von dessen weiter Verbreitung und den verschiedenen Deutungsmöglichkeiten – voraussichtlich nicht anzunehmen. Ähnlich gelagerte Versammlungen seien in Freiburg nach den Angaben der Stadt bisher friedlich verlaufen. Es gebe auch keine konkreten Hinweise darauf, dass die Hamas durch die Versammlung unterstützt werden solle, nachdem es sich bei der veranstalten Initiative der Versammlung um eine israelischjüdisch-palästinensische Gruppierung handele und der Anmelder Frieden und Freiheit für alle Menschen zwischen Mittelmeer und Jordan als Ziel der Versammlung betont habe, was mit der Ideologie der Hamas gerade nicht in Einklang zu bringen sei.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Die Stadt Freiburg kann Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim einlegen.